MWVATT

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6887

Kiel, 02.12.2021

Sprechzettel

Wirtschaftsausschuss am 8. Dezember 2021 und

Finanzausschuss am 9. Dezember 2021

Unterrichtung über Fortführung der Landes-Corona-Programme bis zum 31.03.2022 und der Sonder-Bürgschaftsrichtlinie Corona 2020 bis zum 30.06.2022

Kernbotschaften:

- 1. Die Corona-Landesprogramme
 - a) Mittelstandssicherungsfonds (MSF)
 - b) IB.SH Härtefallfonds Mittelstand
 - c) MBG Härtefallfonds Mittelstand
 - d) Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein
 - e) Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H sowie die
 - f) Sonderbürgschaftsrichtlinie Corona 2020

laufen zum 31.12.2021 aus.

- Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie und der anhaltenden Nachfrage nach diesen Programmen auch in den letzten fünf Monaten (s. Anlage) ist eine Verlängerung
 - der fünf vorgenannten Programme a) bis e) bis zum 31.03.2022 analog der Bundes-Corona-Zuschussprogramme sowie
 - der Sonderbürgschaftsrichtlinie bis zum 30.06.2022 analog dem 6. Nachtrag zum EU-Temporary Framework und noch zu verlängernder korrespondierender Bundesregelungen

vorgesehen.

- 3. Sollten wider Erwarten die korrespondierenden Corona Bundesregelungen nicht analog zum Temporary Framework verlängert werden, können auch die vorgenannten Landesprogramme sowie die Sonderbürgschaftsrichtlinie 2020 nicht verlängert werden.
- 4. Die Verlängerung der vorgenannten Programme bedarf keiner erneuten Kabinettsentscheidung, da bereits mit Kabinettsbeschluss vom 01.12.2020 ein Vorratsbeschluss über etwaige Verlängerungen eingeholt wurde. Im Übrigen wurde das Kabinett mündlich am 30.11.2021 von VII M über die Verlängerung unterrichtet.
- 5. **Haushaltsrelevanz** ist gegeben. Allerdings ist das bisherige Programmvolumen im Haushalt bereits berücksichtigt und führt zu keinen zusätzlichen finanziellen HH-Belastungen (Mittel der Corona-Nothilfe).
- 6. Der GAK wurde bereits am 01.12.2021 über die Fortführung der Landes-Corona-Programme **unterrichtet**.

MWVATT Kiel, 02.12.2021

Zusammenfassung der einzelnen Landes-Corona-Programme (Angaben per 16.11.2021):

Ursprünglich wurde für die Programme a) bis c) ein Gesamtvolumen von 300,0 Mio. € zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Umwidmungen von 25,54 Mio. € zu Gunsten der landesseitigen Komplementärfinanzierung der Bundes-Härtefallhilfe, von 20,0 Mio. € zu Gunsten des ÖPNV sowie von 35,18 Mio. € zu Gunsten der Abwicklungskosten für die Wirtschaftshilfen reduzierte sich dieses Volumen auf 219,28 Mio. €

a) Mittelstandssicherungsfonds:

- Programmvolumen 188,0 Mio. €
- 100% Landesmittel
- Antragsteller: Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe
- maximaler Darlehensbetrag 750.000 €
- Laufzeit 5 Jahre mit optionaler Anschlussfinanzierung über weitere 7 Jahre
- Zinssatz: 5 Jahre zinslos, 2 tilgungsfreie Jahre
- Insgesamt 1.467 Anfragen mit einem Volumen von 187,95 Mio. €.
 davon 178,0 Mio. €/ 1.337 Darlehen ausgezahlt,
 davon 9,95 Mio. €/ 130 Darlehen abgesagt bzw. nicht zustande gekommen
 derzeit keine offenen Anfragen
 - → freies Programmvolumen 10,0 Mio. €

b) IB.SH Härtefallfonds Mittelstand:

- Programmvolumen 21,28 Mio. €
- 100% Landesmittel
- maximaler Darlehensbetrag 750.000 €
- Laufzeit 5 Jahre mit optionaler Anschlussfinanzierung über weitere 7 Jahre
- Zinssatz: 5 Jahre zinslos, 2 tilgungsfreie Jahre
- Insgesamt 68 Anfragen mit einem Volumen von 13,20 Mio. €.
 davon 11,73 Mio. €/ 57 Darlehen ausgezahlt,
 davon 1,29 Mio. €/ 10 Darlehen abgesagt bzw. nicht zustande gekommen davon 0,18 Mio. €/ 1 offene Anfrage
 - → freies Programmvolumen 9,37 Mio. € (sofern die offene Anfrage bewilligt/ausgezahlt werden)

c) MBG Härtefallfonds Mittelstand:

- Programmvolumen 10,0 Mio. €
- 100% Landesmittel
- Der maximale Beteiligungsbetrag von 1.300.000 € wird beibehalten, obwohl gemäß Temporary Framework und geplanter Bundesregelung Kleinbeihilfen eine maximale Beteiligungshöhe von 2.300.000 € möglich wäre. In Abstimmung mit der MBG und den bisher vorliegenden Anfragen möchten wir an der aktuellen maximalen Beteiligungshöhe festhalten, da diese nach wie vor als ausreichend erachtet wird.
- Beteiligungsentgelt 3,0%
- Beibehalten der bisherigen Zugangsvoraussetzungen mit Ergänzung des Betrachtungszeitraumes:
- Zeitraum 1. Hj. 2022 / 1. Hj. 2019 mind. 50% Umsatzrückgang
- Insgesamt 61 Anfragen mit einem Volumen von 11,44 Mio. €
 davon 4,88 Mio. €/23 Beteiligungen bewilligt,
 davon 4,86 Mio. €/33 Beteiligungen abgesagt bzw. nicht zustande gekommen
 davon 1,70 Mio. €/5 aktuelle Anfragen.

MWVATT Kiel, 02.12.2021

- → freies Programmvolumen 5,12 Mio. €
- Die geringen Antragszahlen haben ihre Ursache darin, dass dieses Programm ganz bewusst für absolute Härtefälle konzipiert wurde und beantragte Mittel vorrangig aus Corona-Maßnahmen des Bundes wie z.B. dem Sonder-Beteiligungsprogramm S-H genutzt werden sollen.

d) Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein:

- Programmvolumen 40 Mio. €,
- Mittelherkunft 70% KfW-Mittel, 20% Landesrisiko über Landesgarantie, 10% MBG
- Beibehalten des maximalen Beteiligungsbetrages von 1.300.000 €
- Insgesamt 147 Anfragen mit einem Volumen von 38,35 Mio.€
 davon 18,15 Mio. €/ 70 Beteiligungen bewilligt,
 davon 11,78 Mio. €/ 53 Beteiligungen abgesagt bzw. nicht zustande
 gekommen und
 - davon 8,41 Mio. €/24 Beteiligungen aktuelle Anfragen.

 → freies Fondsvolumen aktuell 21,85 Mio. €

Berücksichtigt man die aktuellen Anfragen, so verbleiben 13,44 Mio. € als freies Programmvolumen.

e) Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H:

- Mittelherkunft: 80% KfW-Mittel, 20% Landesrisiko über Landesgarantie
- Programmvolumen 15 Mio. €,
- Insgesamt 9 Anfragen mit einem Volumen von 2,77 Mio. €
 davon 2,77 Mio. € an 9 gemeinnützige Organisationen bewilligt,
 davon 1,94 Mio. € ausgezahlt.
 Keine weiteren Anfragen vorliegend.
 - → freies Programmvolumen 12,23 Mio. €
- Beibehalten des maximalen Darlehensbetrages von 800.000 €

f) Sonderbürgschaftsrichtlinie Corona 2020

- Diese Richtlinie wurde am 28.04.2020 vom Kabinett verabschiedet und beinhaltet i.w. die Möglichkeit der Gewährung von Landesbürgschaften bis zu 90% Verbürgungsquote für Unternehmen, die im Zusammenhang mit Corona Liquiditätsprobleme erleiden.
- 90%ige Landesbürgschaften dürfen nur dann vergeben werden, wenn Unternehmen nicht durch andere existierende Corona Sonderprogramme auf Bundes- oder Landesebene finanziert werden können.
- Dem Land liegen bisher im Rahmen dieser Richtlinie zwei länderübergreifende Anträge auf Rückbürgschaften mit einer Verbürgungsquote von 90% vor.